

Geschäftsverteilungsplan

Stand: 01. Juni 2023

Anordnung

**über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Mainz**

1. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Mainz

1.1 beim Stammgericht in Mainz

Vorsitzende der	1. Kammer: RinArbG	Paulus - Kamp
Vorsitzende der	2. Kammer: RinArbG	Middeldorf
Vorsitzende der	3. Kammer: RinArbG	Lippa
Vorsitzender der	4. Kammer: RArbG	Dr. Kopke
Vorsitzender der	8. Kammer: RArbG	Dr. Kopke
Vorsitzende der	9. Kammer: DirinArbG	von Senden
Vorsitzende der	10. Kammer: RinArbG	Dr. Chaudhry

1.2 bei den auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach

Vorsitzende der	5. Kammer: RinArbG	Feldmeier
Vorsitzender der	6. Kammer: RArbG	Reimann
Vorsitzende der	7. Kammer: RArbG	Reimann
Vorsitzende der	11. Kammer: RinArbG	Feldmeier

1.3 Güterichterin gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Soweit im Folgenden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist die weibliche Form mitgemeint.

2. Vertretung der Kammervorsitzenden

2.1

1.	2.	4.	3.	9.	10.	5.	7.
2.	1.	4.	9.	3.	10.	7.	5.
3.	4.	9.	2.	1.	10.	5.	7.
4./8.	3.	1.	10.	2.	9.	7.	5.
9.	10.	4.	1.	2.	3.	5.	7.
10.	9.	2.	4.	3.	1.	7.	5.

5.	7.	3.	1.	9.	4.	2.	10.
6.	5.	9.	4.	3.	2.	1.	10.
7.	5.	9.	4.	3.	2.	1.	10.
11.	7.	3.	1.	9.	4.	2.	10.

2.2 Die Zuständigkeit geht auf den jeweiligen Vertreter über, sofern der Vorsitzende mit dem Gegenstand des Rechtsstreits bereits als Mitglied einer Einigungs-, Vermittlungs- oder Schlichtungsstelle oder Güterichter befasst war.

Gleiches gilt, wenn bereits bei Eingang eines Verfahrens nach § 100 ArbGG ein Kammervorsitzender als Einigungsstellenvorsitzender beantragt ist.

2.3 Wenn nach § 45 ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Vorsitzenden zu entscheiden ist, entscheidet die Kammer unter Vorsitz des in der Vertretungsreihenfolge an zweiter Stelle genannten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des jeweils folgenden Vertreters. Der in der Vertretungsreihenfolge an erster Stelle genannte Vertreter tritt in diesem Fall an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge.

3. Ehrenamtliche Richter

- 3.1 Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend den Listen nach Ziffer 5 dieses Geschäftsverteilungsplans zugeteilt und in der vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammersitzungen und allen mit der Kammer zu treffenden Entscheidungen herangezogen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Regelung getroffen.
- 3.2 Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt in alphabetischer Reihenfolge den jeweiligen Listen zugeteilt:

Wiederberufene der bzw. den Kammern, der/denen sie bisher angehörten,
neu Berufene

- dem Gerichtstag Worms, soweit sie im Gebiet der Stadt Worms oder den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau aus dem Landkreis Alzey/Worms tätig sind,
- dem Gerichtstag Idar-Oberstein, soweit sie im Landkreis Birkenfeld tätig sind,
- den Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach, soweit sie im übrigen Bezirk der Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach (§ 14 GerOrgG) tätig sind,
- im Übrigen abwechselnd in der Reihe ihrer Berufung, beginnend mit der 1. Kammer.

Entsprechendes gilt für die Notliste.

- 3.3 In den Fällen nach 4.8 wird am Sitz der zuständigen Kammer verhandelt.
- 3.4 Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw.

Ehrenamtliche Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag ein Verfahren, das ihren Arbeitgeber oder sie selbst betrifft, anberaumt ist.

Der verhinderte (Absatz 1) sowie der nicht herangezogene (Absatz 2) ehrenamtliche Richter ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen worden ist, zuzuziehen.

- 3.5 Ist bei der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der nächstfolgenden Beisitzer wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Notlisten (Ziffer 5. des Geschäftsverteilungsplans) zuzuziehen.
- 3.6 Die Heranziehung des als Vertreter tätig gewordenen ehrenamtlichen Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.

4. Verteilung der Eingänge

- 4.1 Im Verhältnis Stammgericht Mainz und auswärtige Kammern Bad Kreuznach ist in Urteilsverfahren (Ca-Verfahren, Ga-Verfahren) der letzte Arbeitsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Liegt der Arbeitsort nicht im Bezirk des Gerichts oder ist er nicht eindeutig zu bestimmen, ist zunächst der Sitz des Arbeitgebers, falls auch dieser sich nicht im Bezirk des Gerichts befindet, die Niederlassung entscheidend. Begründet ausschließlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Zuständigkeit, ist der Begehungsort maßgeblich.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den Gerichtstagen.

4.2.1 Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

4.2.2 Die Verfahren der Gerichtstage werden vorab den zuständigen Kammern zugewiesen. Die Verteilung der weiteren Verfahren erfolgt unter Anrechnung der Gerichtstagsachen, indem die Kammern mit Gerichtstagen weitere Verfahren erst zugeteilt bekommen, wenn ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.2.3. Verteilung der am Stammgericht Mainz zu verhandelnden Sachen

Die am Sitz des Stammgerichts zu verhandelnden Verfahren werden - getrennt nach Verfahrensarten - numerisch auf die 1., 2., 3., 4., 8., 9. und 10. Kammer verteilt.

Die 4. Kammer erhält ausschließlich den Gerichtstag Worms. Diese Verfahren werden gemäß 4.2.2. auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet. Das gilt nicht für die ersten 29 Eingänge 2023 für den Gerichtstag Worms. Diese werden nicht auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet.

Die 1. und die 2. Kammer werden bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Die 9. Kammer wird bei jedem 5. Durchgang übersprungen und erhält darüber hinaus keine BV-, BVGa- und GA-Verfahren (mit Ausnahme von Sachzusammenhangsverfahren).

Die 10. Kammer wird bei jedem 2. Durchgang übersprungen.

Zum Stichtag 01.06.2023 werden die Ca-Bestandsverfahren der 1., 2., 3., 8., 9. und 10. Kammer aufgelistet.

Die Auflistung erfolgt in der Reihenfolge der Aktenzeichen. Dabei werden die 2. und die 10. Kammer zusammengefasst.

Diese Listen werden beginnend mit dem jüngsten Aktenzeichen (also 2023) durchnummeriert.

Es werden sodann von den Listen jeweils das 1., das 11., das 21. usw. auf die neue 10. Kammer übertragen. Ist in einem nach diesem Modus zu übertragenden Verfahren ein VT bestimmt, so tritt an dessen Stelle das nächste Verfahren auf der Liste ohne VT. Ist die Liste erschöpft, erfolgt ein 2. Durchgang. Von der Liste der 8. Kammer wird das erste und sodann im Wechsel jedes zweite und dritte Verfahren(also 1., 3., 6., 8., 11. usw.) übertragen, bis die Zahl von 14 zu übertragenden Verfahren erreicht ist.

Soweit ein nach den vorstehenden Regeln auf die 10. Kammer zu übertragendes Verfahren im Sachzusammenhang steht, geht das/die SZverfahren zusätzlich über. Die Prüfung der SZregelung erfolgt in einem zweiten Schritt nach der Zuordnung der Verfahren nach dem vorhergehenden Absatz.

Die Verfahren der 10.Kammer, die vor der vorstehend beschriebenen Verteilung in der 10. Kammer anhängig waren und nicht zur Verteilung gekommen sind, werden auf die 2. Kammer übertragen.

Die 10.Kammer erhält außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen die ersten beiden ab dem 1. Juni 2023 eingehenden Beschlussverfahren und das erste Ga-Verfahren (Sachzusammenhang ausgenommen).

4.2.4 Verteilung der am Sitz der auswärtigen Kammern Bad Kreuznach zu verhandelnden Sachen.

Die Eingänge einer Verfahrensart werden fortlaufend auf die 5., 6., 7. Kammer und 11. Kammer verteilt.

Der Gerichtstag Idar-Oberstein ist der 6. Kammer und der 7. Kammer je zur Hälfte zugewiesen.

4.3 Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans besteht bei Identität beider Parteien, unabhängig von der Parteistellung, wenn bei Eingang zumindest ein Ca-, Ha-, Ga- oder AR-Verfahren anhängig ist.

Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils, Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs etc.) eintritt.

Es gibt keinen Sachzusammenhang zwischen BV-Verfahren untereinander und BVGa-Verfahren untereinander, mit Ausnahme von BVGa-Verfahren im Verhältnis zur Hauptsache, Wahlanfechtungsverfahren durch verschiedene Beteiligte sowie Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG betreffend dieselbe personelle Maßnahme.

Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt ist. In Zweifelsfällen ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Sachzusammenhangssachen gemäß Ziffer 4.3 werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.4 Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,

4.4.1 sofern die Sache vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen worden ist,

4.4.2 das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 AktO fortgesetzt wird,

4.4.3 bei Wiederaufnahme des Verfahrens,

4.4.4 bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,

4.4.5 bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,

4.4.6 beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca- Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),

4.4.7 bei verspätetem Einspruch,

4.4.8 bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder aus sonstigen Gründen und

4.4.9 bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.

Die Kammer wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen.

Soweit in Verfahren, die der 1. Kammer nach Absatz 6 oder 7 des GVP vom 01.05.2022 zugewiesen und in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08.2022 erledigt wurden, richterliche Aufgaben anfallen, obliegen sie der Vorsitzenden der 2./10. Kammer.

4.5 Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrVG gestellt, ist die Kammer des Ausgangsverfahrens bei der Neueintragung von Beschlussverfahren einmal zu übergehen.

4.6 Bei Fehleintragung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer (ohne Gerichtstagssachen). Dies gilt nicht im Verhältnis Stammgericht zu den auswärtigen Kammern.

Das Register wird auch bei Fehleintragung nicht nachträglich korrigiert.

4.7 Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet.

Entsprechendes gilt in den Fällen des 2.2. sowie bei Kammer übergreifender Verbindung von Verfahren.

4.8 Eilverfahren, die während eines Bereitschaftsdienstes eingehen, werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung der Kammer des betreffenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen.

Bei der Verteilung von Eilverfahren werden Kammern, deren Vorsitzende vertreten werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen ohne Anrechnung auf den Listenturnus übergangen.

Das gilt nicht im Falle einer den jeweiligen Gerichtsstandort übergreifenden Vertretung.

Entscheidet ein Vertreter ein Eilverfahren Instanz beendend, wird dies auf den Listenturnus angerechnet.

4.9 Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.

4.10 Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

5. Listen der ehrenamtlichen Richter (Stand 06/2023)

1. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bal-Kurpiers	Emel	Barth	Willi
Becker	Klaus-Jürgen	Bauch	Stefan
Bliewert	Franziska	Bertes	Joachim Rolf
Bockholt	Michael	Bruynck	Barbara
Eich	Matthias	Diehl	Volker
Engel	Anika	Eroglu	Veli
Gorißen-Syrbe	Heike	Gräff	Markus
Kaczmarczyk	Yvonne	Gumhold	Martin Peter
Kuhn	Sarah	Hadlaczki	Klaus-Peter
Kukulies	Matthias	Henn	Jürgen
Kunert	Bettina	Hülsken	Claudia
Kurz	Michael	Jerusalem	Uwe
Matzen	Christian	Jost	Daniel
Moll	Christian	Karst	Anette
Palka	Melanie	Kauff	Tanja
Schmitt	Christian	Keller	Stefan
Steinheimer	Jörg	Klemmer	René
Zeizinger	Jasmin Martina	Kraus	Uwe
		Schüler	Jörg
		Spreng	Matthias
		Wagner	Susanne
		Waldherr	Dagmar
		Walther	Edda
		Wirbelauer	Jürgen

2., 3. und 10. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bödige	Jürgen	Birko	Timur
Boesebeck	Annika	Brunder	Alexander
Braunewell	Axel	Burkhardt	Silja
Bruch	Thomas	Einhaus	Georg
Dilg	Thomas	Fischer	Werner
Dörre	Thomas	Geier	Klaus
Egner	Dirk	Gögercin	Mehmet
Frey	Nadine	Glasner	Edgar
Grunenberg	Heike	Görlach	Michael
Huber	Michael	Hellbauer	Tobias
Kasper	Jeannette	Hois	Marco
Königstein	Danica	Holzbach	Olaf
May	Wolfgang	Jahn	Bernd
Müller	Margareta	Junge	Constance
Ritter	Tobias	Keller	Christoph
Rocker	Gerd	Kirschsieper	Harald
Saling	Oliver	Kohn	Michael
Scherschlicht	Oliver	Kopp	Sascha
Schmidt	Grit	Krämer	Kim
Schmitt	Carl-Christian	Möllenberg	Sylvia Lisa
Seitz	Peter-Willi	Mundorff	Hans-Jürgen
Stein	Thomas	Petry	Heini James
Sternstein	Friederike Babett	Porth	Silvia
Thomas	Christian	Ruppenthal	Jörg

Umsonst	Andrea	Soyudogan	Nuriye
Warken	Jana	Tauscher-Thon	Susanne
		Tratzky	Hubert
		Weigel	Sylvia
		Wilbert	Mathias
		Zimmermann	Frank

4. Kammer (GT Worms)

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Baum	Holger	Baumgärtner	Jörg
Dohnke	Christian	Bertz	Elke
Kauff	Thomas	Brückner	Jutta Ilse
Küchler	Jürgen Eugen	Ferreiro Schlag	Alejandro
Mager	Thomas	Kaiser	Michael
Neumann	Siegfried Wilhelm	Kaiser	Relio
Pinger	Walter	Pieger	Thorsten
Rissel	Bernd	Weber	Cornelia Maria
Simon	Roman	Werner	Marion
Stierling	Leon	Winkler	Herta
Stempel	Dirk		
Wolf	Aljoscha		

8. und 9. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Berg	Mario	Baumgarten	Melanie
Conrady	Andrea	Becker	Sabrina
Decker	Patrick	Becker	Ursula
Eisleben	Peter	Belabbés	Fatima
Gerber	Alexander	Diemai	Silvio
Heers	Constanze	Gröning	Kathrin Dorothea
Henn	Uwe	Hoffmann	Sabina
Langer	Hans-Peter	Hohmann	Claudia
Leber	Patrick	Jochens	Birgit
Lindner	Thomas	Jung	Wolfgang
Lischke	Frank	Kloos	Michael
Löhner	Stefan	Lange	Katharina
Meise	Sarah-Melissa	Maurer	Briska
Müller	Jochen	Modica-Amore	Susanne
Plantenberg	Petra	Mühleis	Marco
Rögner	Vanessa	Pohl	Stefan
Sattler	Kristin	Reinold	Markus
Schneider	Mona	Reithmann	Katrin
Strack	Heike	Scheit	Ingo
Wasem	Burkhard	Schneider	Luise
Zimmermann	Michael	Schotte	Frank
		Schreiber	Birgit
		Stumpf	Werner
		Tomec	Dominik
		Umstätter	Kirsten
		Vogel	Michael
		Weyell	Hartmut
		Wright	Michael

Notliste - Stammgericht

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Becker	Klaus-Jürgen	Barth	Willi
Bockholt	Michael	Belabbés	Fatima
Bödige	Jürgen	Brunder	Alexander
Bruch	Thomas	Bruynck	Barbara
Dörre	Thomas	Einhaus	Georg
Eisleben	Peter Thomas	Gögercin	Mehmet
Frey	Nadine	Gröning	Kathrin Dorothea
Grunenberg	Heike	Hadlaczki	Klaus-Peter
Kasper	Jeanette	Hois	Marc
Kuhn	Sarah	Hoffmann	Sabina
Kurz	Michael	Hülsken	Claudia
Langer	Hans-Peter	Jerusalem	Uwe
Lindner	Thomas	Jochens	Birgit
Lischke	Frank	Junge	Constance
Löhner	Stefan	Kauff	Tanja
Moll	Christian	Keller	Stefan
Müller	Margareta	Kloos	Michael
Rögner	Vanessa	Krämer	Kim
Sattler	Kristin	Lange	Katharina
Stein	Thomas	Porth	Silvia
Sternstein	Friederike Babett	Mühleis	Marco
Strack	Heike	Reinold	Markus
Thomas	Christian	Schneider	Luise
		Schotte	Frank
		Schüler	Jörg
		Spreng	Matthias
		Tratzky	Hubert
		Umstätter	Kirsten
		Walther	Edda
		Wilbert	Mathias
		Wirbelauer	Jürgen
		Wright	Michael

Notliste Worms

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Mager	Thomas	Bertz	Elke
Neumann	Siegfried	Brückner	Jutta Ilse
Pinger	Walter	Ferreiro Schlag	Alejandro
Rissel	Bernd	Kaiser	Relio
Simon	Roman	Pieger	Thorsten
Stierling	Leon	Weber	Cornelia Maria
Wolf	Aljoscha	Werner	Marion
		Winkler	Herta

Auswärtige Kammern Bad Kreuznach (5. Kammer)

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Anheuser, Christoph	Alexander, Michael
Anheuser, Paul Christian	Bartolucci, Daniel
Bohn, Birgit Renate	Bambach, Ulrike
Bott, Maren	Baußmann, Hans-Ludwig
Decker, Thomas	Bensing, Torsten
Demary, Ulrich	Berghof, Michael
Heydasch, Frank	Böß, Marc
Kallinowsky, Karsten	Caricato, Francesco
Keim, Simone	Dindorf, Arno
Klitzke, Jürgen	Eßwein, Oliver
Kohn, Alexander	Glöckner, Birgit
Molter, Gabriele	Jacob, Jens
Dr. Notzon, Heike	Kirschner, Kornelia Christine
Patzsch, Werner	Mehlig, Marion geb. Eulitz
Pick, Melissa	Mehlig, Michael
Riffel, Helena	Mohr, Dietmar
Schinkel, Annika	Ott, Lydia
Schitthof, Hans-Jörg	Paulus, Mario
Seber, Conrad	Petzold, Ingo
Steinmann, Odo	Puntheller, Hans-Willi
Süß, Lothar	Rehme, Thomas
Theis, Hans Norbert	Rockel, Thomas
Walter, Moritz	Schuster, Jürgen
Winnes, Markus	Spreitzer, Mario
Wirz, Rainer	Stengel, Christina
	Vincenti, Silvia
	Zahn, Christian

Gerichtstag Idar-Oberstein

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Alt, Wolfgang	Dreher, Birgit
Bernhard, Volker	Emmesberger, Tobias
Carius, Axel	Hoffmeister, Nicole
Fischer, Oliver	Krämer, Heiko
Gisch, Karlheinz	Porn, Sylvia
Groß, Michael	Rühl, Jörg
Herter, Hans-Dieter	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Petry, Detlef	
Sagel, Kurt	
Schwenk, Martina	
Sorg, Ralf	
Theussen, Arno	
Zwetsch, Bernhard	

Notliste Bad Kreuznach

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Anheuser, Paul Christian	Alexander, Michael
Bott, Maren	Caricato, Francesco
Winnes, Markus	Eßwein, Oliver
	Mehlig geb. Eulitz, Marion
	Puntheller, Hans-Willi
	Zahn, Christian

Notliste Idar-Oberstein

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Bernhard, Volker	Hoffmeister, Nicole
Gisch, Karl-Heinz	
Zwetsch, Bernhard	

Der Geschäftsverteilungsplan tritt nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 29 ArbGG am **01. Juni 2023** in Kraft.

von Senden

Reimann

Feldmeier

Dr. Kopke

Lippa

Paulus-Kamp